

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Frau Anna Plichta, Tel. 17-2692

TOP: Bebauungsplan Nr. 719 "Freisenberg", 12. Änderung;

Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 001/2014

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

29.01.2014

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:

Laufend:

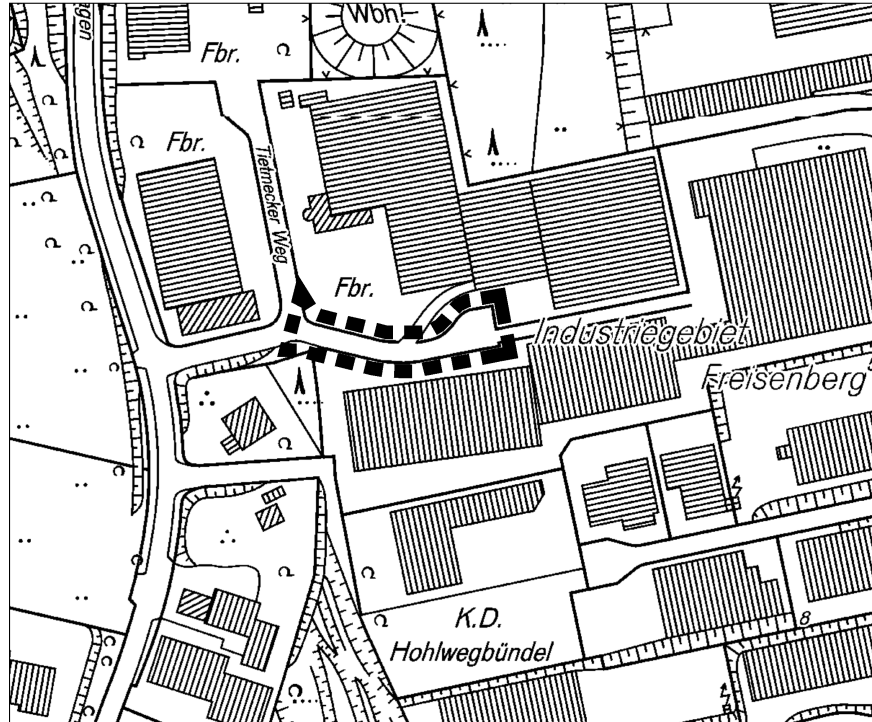
gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), soll der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 12. Änderung für das nachstehend skizzierte Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Es wird festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 12. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Begründung:

Im Industriegebiet „Freisenberg“ wurde eine Stichstraße zur Erschließung der ehemaligen ALCAN-Grundstücke gebaut und im Bebauungsplan Nr. 719, 10. Änderung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die an die Stichstraße angrenzenden Grundstücke befinden sich nun komplett im Besitz des Unternehmens „Seuster“, so dass die Stichstraße zur Erschließung der Grundstücke nicht mehr notwendig ist. Die Firma möchte das Straßenteilstück erwerben und die Straße privat nutzen. Um dies umsetzen zu können, ist der Bebauungsplan Nr. 719 zu ändern und die öffentlichen Verkehrsfläche der Gewerbefläche zuzuschlagen.

Nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Da es sich bei der Bauleitplanung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die einer Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung einer innerstädtischen Fläche dient, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, das Planvorhaben keine UVP-Pflicht nach dem UVPG begründet und keine Beeinträchtigung eines europäischen Vogelschutzgebietes gegeben ist, liegen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Planverfahren nach §13a BauGB vor. Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abgesehen werden. Von

dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Planverfahren Gebrauch gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wirkt sich nicht auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes aus, da die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt ist.

Lüdenscheid, den 09.01.2014

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf